**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 30 (1983)

Heft: 9

**Artikel:** Der hauptamtliche Instruktor : ein Berufsfeld

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-367222

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der hauptamtliche Instruktor – ein Berufsbild

Das Zivilschutzausbildungszentrum «Mythen», Schwyz, hat in einem umfangreichen Papier das Berufsbild, das Anforderungsprofil sowie das Pflichtenheft eines hauptamtlichen Zivilschutzinstruktors festgelegt. Wir publizieren diese interessante Dokumentation auszugsweise (Red.).

#### Berufsbild

Die massgebenden Kriterien des Berufsbildes lassen sich wie folgt umschreiben:

 Im Rahmen der Ausbildung aller Zivilschutzdienstpflichtigen aller Funktionsstufen (Mannschaft, unteres und oberes Kader sowie der Stäbe) übernimmt der Instruktor als Klassenlehrer oder Kurs- bzw. Übungsleiter eine grosse kreative, auf den Menschen bezogene, verantwortungsvolle Aufgabe.

In allen Dienstzweigen und auf allen Stufen plant und realisiert er die

Ausbildung.

- Er übt mit seinem Beispiel und Lehrtätigkeit direkten Einfluss auf die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen im Ernstfall
- Durch den Umstand, dass in seinem Lehrbereich Männer und Frauenzwischen 20 und 60 Jahren aller Bildungsstände (Hilfsarbeiter bis Akademiker) auszubilden sind, muss seine geistige Beweglichkeit allen Leuten gerecht werden.
- Häufig findet sich Ablehnung unter den Teilnehmern durch die vom Gesetz festgelegte obligatorische Dienstpflicht. Es können Konfliktsituationen entstehen. Da der Instruktor oft die einzige Bezugsperson für den Dienstleistenden ist, muss er solchen Situationen gewachsen sein und diese zur Zufriedenheit aller lösen können.
- Als tragendes Element muss der Instruktor von der Richtigkeit seiner humanitären Aufgabe überzeugt sein. Er muss bereit sein, seine Überzeugung gegen aussen sachlich und ohne Emotionen zu vertreten und, wenn nötig, auch durchsetzen können.
- Es werden hohe Anforderungen an den Instruktor gestellt. Der ständige Wechsel (von Woche zu Woche) von verschiedenen Kursarten und Kursteilnehmern, die laufende Anpassungen der Lektionspläne sowie Neugestaltung von Stabs- und Kaderübungen lassen den Instruktor

häufig über seine normale Arbeitszeit hinaus tätig sein.

 Die Bereitschaft, eine überdurchschnittliche Leistung zu erbringen, muss als klare Eigenschaft des Instruktors vorhanden sein.

**Tätigkeit** 

Die Tätigkeit des hauptamtlichen Zivilschutzinstruktors als Kurs- und Übungsleiter oder Klassenlehrer umfasst:

Vorbereitungen

- Ausarbeitung von Lektionskonzepten und Lektionsplänen für Kurse und Übungen aller Dienstzweige und Funktionsstufen.
- Feinausarbeitung von Lektionsplänen und den dazugehörenden Lehrmitteln, wie Arbeitspapiere für die Teilnehmer, Prokifolien, Tabellen, Zeichnungen, Erfolgskontrollen, Dias, Tonbandaufnahmen und ähnlichen Lehr- und Hilfsmitteln für den Unterricht.

 Erstellen der Rahmen- und Detailprogramme.

- Überprüfung der Zulassungsbedingungen und der Teilnehmerquoten sowie Zusammenstellung der Klassenlisten.
- Zusammenstellung des gesamten, für den Kurs oder die Übung benötigten Materials sowie von Geräten und Fahrzeugen und deren Organisation für den Einsatz am rechten Ort zur rechten Zeit.
- Sicherstellen der personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Kursen und Übungen durch entsprechende Planung.

Durchführung

Als Kurs- oder Übungsleiter:

- Verantwortlich für die Einhaltung der Lehrpläne in den Klassen sowie für Disziplin und Ordnung am Kurs/ Übung.
- Einführen von Zivilschutzpflichtigen bei Kurs-/Übungsbeginn in ihre Rechte und Pflichten während ihrer Dienstleistung sowie über die Organisation und Durchführung des Kurses.
- Information der Teilnehmer über organisatorische und administrative Belange, wie Hausordnung, Räumlichkeiten, Postdienst, Vergütung, Tagesordnung usw.
- Durchführung von zielrichtigen und straff geführten Vorbereitungskur-

sen mit den nebenamtlichen Instruktoren. Durchspielen der Lektionen im Massstab 1:1 am Vorkurs.

- Durchführung der allgemeinen Theorien, wie sie das Arbeitspro-

gramm vorsieht.

 Erledigung sämtlicher anfallenden administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kurs oder Übung.

- Kontrolle der Rechnungsführer für die termingerechte Erledigung aller Arbeiten im Rahmen der Verwaltungs- und Abrechnungsvorschriften des Kantons und des Bundes.
- Leitung des täglichen Rapportes mit den Klassenlehrern.
- Sicherstellen der notwendigen Transporte sowie der Verpflegung.

 Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

- Einhaltung der Wegleitung für die ärztliche Versorgung in Instruktionsdiensten des Zivilschutzes sowie Durchführung der sanitarischen Ein- und Austrittsbefragungen.
- Zuständig auch für körperliches und leibliches Wohl der Kurs- bzw. Übungsteilnehmer.
- Beurteilung und Entscheidung von Urlaubsgesuchen, Bewilligungen aller Arten usw.
- Aussprache mit den Teilnehmern.
- Betreuung von Besuchern (Inspizienten des Bundes, Behörden, Presse usw.)
- Durchführung des Qualifikationsrapportes mit den Klassenlehrern und Erstellen der Qualifikationslisten.
- Meldung der nicht eingerückten Teilnehmer an die zuständige Dienststelle.
- Behandlung und Entscheid über das Vorgehen bei Straffällen und Behebung von allfälligen zwischenmenschlichen Konflikten.

Als Klassenlehrer (Instruktor):

- Verantwortlich für das Erreichen der Lernziele in der Klasse.
- Einhalten des Unterrichts gemäss Lektionsplan in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht.
- Motivation der Teilnehmer durch die sachliche Überzeugung und persönlichem Vorbild.
- Durchsetzen von auch unbeliebten Forderungen zur Erreichung des Lernziels.
- Aktivierung des Unterrichts in allen Lektionen durch den Teilnehmern angepasste Lehrmethoden.
- Fördern der auch «weniger begabten» Teilnehmer und Auslasten der belastbaren Teilnehmer durch entsprechende Didaktik.
- Durchsetzen von Ordnung und Disziplin im Unterricht, Mut haben,

Konfliktgespräche zu führen, und die Teilnehmer dadurch wieder in den Unterricht einzugliedern.

- Entscheide fällen bei unvorhergese-

henen Ereignissen.

- Eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Klassenlehrern und dem Übungsleiter Kursleiter bzw. (Teamarbeit und Koordination).
- Qualifikation der Teilnehmer und Entscheide über Weiterbildungsvorschläge.
- Ausbildung von nebenamtlichen Instruktorenanwärtern.

Ausbildungsspektrum

Der hauptamtliche Zivilschutzinstruktor muss in der Lage sein, die Ausbildung planen und durchführen zu können

- in allen zehn Dienstzweigen (Fach-

richtungen),

in allen Funktionsstufen (Mannschaft, Gruppen-,.Zugs-, Detachements-, Dienst- und Ortschefs),

- in allen Formationen und Stäben.

# Wünschbare Vorbildung Beruflich

- Erfahrung in Lehrtätigkeit.

- Berufslehre, vorzugsweise in technischen Richtungen mit kaufmänni-Kenntnissen (evtl. durch Weiterbildung im kaufmännischen Sektor).

Ausgeübte Kaderfunktion und/oder

Lehrlingsinstruktor.

- Mehrjährige praktische Berufserfahrung mit Weiterbildung (Meisterprüfung, HTL, Abendkurse usw.).

#### Militär

Rekrutenschule absolviert (kennt den Dienstbetrieb und die militärischen Formen, als Partner der Gesamtverteidigung).

Ausbildung zum Uof oder höheren

Uof (hat schon geführt).

Wenn möglich Offiziersausbildung (erleichtert das Erkennen der Zusammenhänge der Ausbildungsprobleme für die Stäbe der Ortslei-

Wünschbar: Kdt einer Einheit oder

Bat (Stabsoffizier).

# Feuerwehr/Samariterverein

Feuerwehrinstruktor (hat mit der Instruktion in einem speziellen Fachgebiet schon Erfahrung gesammelt).

- Feuerwehroffizier/Kdt einer Feuer-

wehr (Führungserfahrung).

Instruktor im Schweizerischen Samariterbund, Samariterlehrer (Instruktionserfahrung).

#### Zivilschutz

- Nebenamtlicher Instruktor.
- Kaderangehöriger.

## Ausbildungsgang zum hauptamtlichen Zivilschutzinstruktor

Eine Schule für Zivilschutzinstruktoren im Hauptamt oder einen vom Bund festgelegten Ausbildungsgang existiert noch nicht.

Es handelt sich um einen noch neuen und jungen Berufszweig, der ab 1966 in der Schweiz, seit Beginn der Zivilschutzausbildung, geschaffen wurde.

In den Jahren 1975, als die Kaderausbildung auf breiterer Grundlage begann, sahen sich die Kantone ausser Stand, die hohe Anforderungen stellende Ausbildung nur mit nebenamtlichen Instruktoren durchzuführen. Die Erfahrung zeigte also, dass diese Ausbildungsqualität und -quantität sich nur mit entsprechend ausgebildeten Fachleuten verwirklichen lässt. Wohl bietet das Bundesamt für Zivilschutz Ausbildungskurse von zwei bis drei Wochen Dauer für alle Instruktoren an. Zurzeit sind zwölf solcher Ausbildungskurse zu belegen. Die gegenwärtig bei uns im Dienst stehenden Instruktoren haben alle diese Kurse ab-

Erfahrungsgemäss ist bei der Anstellung und Einführung von neuen Instruktoren heute eine Einarbeitungszeit von zwei bis drei Jahren zu berechnen, je nach Vorbildung, bis der Instruktor über das ganze Ausbildungsvolumen und deren Zusammenhänge informiert ist. Erst dann kann er selbständig neue Projekte bearbeiten. Die notwendige Erfahrung stellt sich naturgemäss erst im Laufe der Jahre ein.

Über die Art und Weise der Einführung bestehen mehrere Möglichkeiten. In der Regel wird der neue Instruktor in einem Dienstzweig ausgebildet, indem er als Teilnehmer die Ausbildung miterlebt. Er erhält dabei «praktischen Anschauungsunterricht». Soweit das Bundesamt für Zivilschutz entsprechende Ausbildungskurse anbietet, wird er auch diese Kurse besuchen, ansonsten er den analogen Instruktorenausbildungskurs des Kantons absolviert.

Um ihm Gelegenheit zu geben, das Gelernte anzuwenden und Erfahrungen zu sammeln, bemühen wir uns. sofern sein Ausbildungsstand es erlaubt, ihm eine Klasse als Praktikum anzuvertrauen.

So lernt er Stück für Stück einen Dienstzweig nach dem andern kennen und arbeitet sich so fortlaufend eine Funktionsstufe (Gradstufe) nach oben, immer wieder unterbrochen durch die praktische Anwendung des Erlernten.

### Weiterbildung der Instruktoren

Wie in anderen Berufen, hat der Instruktor nie ausgelernt. So ist man ständig bemüht, die Instruktoren in den neuesten Erkenntnissen der Ausbildung, Gesetzesänderungen usw. weiterzubilden.

Gleichzeitig besuchen die Instruktoren im Laufe der Zeit:

- die technische Schule für angehende Kp Kdt der Ls Trp, die Zentralschule I für angehende
- Kp Kdt der Ls Trp,
- diverse Kurse der Gesamtverteidi-
- Methodik- und Didaktikkurse, organisiert durch das Bundesamt für Zivilschutz.

Jährlich wird im Rahmen der Innerschweizer Kantone UR, SZ, OW, NW, GL, ZG und LU ein Weiterbildungskurs von einer Woche Dauer mit analogen Zielen durchgeführt, unter der jeweiligen Mitwirkung von verschiedenen Fachreferenten.

